

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Gegen Empfangsbekanntnis  
Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen  
vertreten durch die Verbandsvorsitzende  
De Smit Straße 18  
07545 Gera

**Ihr Ansprechpartner:**  
Hans Gernot Jung

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57- 332 1808  
Telefax 0361 57 – 332 1851

hans-gernot.jung@  
tlubn.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

## Deponie Untitz-Westfeld (Landkreis Greiz)

**Ihre Nachricht vom:**

### Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG)

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
5070-64-8763/22-7

**Antrag des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen (AWV OT) vom 17.08.2018 auf Erteilung der Genehmigung zur befristeten Lagerung von mineralischen Abfällen (Deponieersatzbaustoffe, nachfolgend DEBS genannt) auf dem Gelände der im Bau befindlichen DK I- Deponie Untitz – Westfeld**

Weimar  
11.02.2019

### Plangenehmigungsbescheid

#### I.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Bergbau (TLUBN) erlässt auf Grundlage des § 35 (3) KrWG folgenden

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 1  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1  
99423 Weimar

#### **Bescheid:**

1. Der AWV OT erhält entsprechend der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen und nach Maßgabe der unter II. festgelegten Nebenbestimmungen die abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG zur wesentlichen Änderung der DK I – Deponie Untitz – Westfeld,
2. Die Genehmigung nach § 35 (3) KrWG erstreckt sich antragsgemäß auf die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 2  
Carl-August-Allee 8 - 10  
99423 Weimar



Errichtung und Betrieb Lagers zur bauablaufbedingten Bereitstellung von mineralischen Abfällen für den Einsatz als Deponieersatzbaustoffe (DEBS) für die Herstellung der Basisabdichtung der DK I – Deponie Untitz Westfeld in der

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Gera  
Puschkinplatz 7  
07545 Gera

Gemarkung Untitz  
Flur 3  
Flurstück 84/29

mit einer Lagerungsmenge von max. 50.000 t befristet bis zum 31.12.2019.

Anschließend der Rückbau der Lagerfläche und baulichen Einrichtungen mit Ablauf der Nutzungsdauer zur Baufreimachung für die Fertigstellung der Basisabdichtung.

3. Diese Genehmigung schließt insbesondere die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs.1 BImSchG sowie die Baugenehmigung ein.
4. Der AWW OT hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Verwaltungsverfahren zu tragen. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

## II.

Dieser Plangenehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Plangenehmigungsbescheides sind:

1. Antrag des AWW OT gemäß § 35 (3) KrWG zur zeitweiligen Lagerung von mineralischen Abfällen auf der Deponie Untitz-Westfeld zur Verwertung als Deponieersatzbaustoffe (DEBS) auf dem Westfeld vom 17.08.2018  
- Plangenehmigungsunterlagen, erstellt von S.I.G.-Dr.Ing. Steffen Ingenieurgesellschaft mbH in Thüringen, 17.08.2018, Textteil 47 S. + Anlagen:  
A 1: Fließschema zeitweilige Lagerung 1 S.  
A 2: Kornverteilung Bitumengemische (KRC-Mischgranulat) 1 S.  
A.3 Analytik Bitumengemische (KRC-Mischgranulat)  
A 3.1: Tabelle Analytik Fräsgut Reimersgrün, 24.08.2018, 2 S.  
A 3.2: Tabelle Analytik Fräsgut Limbach, 24.04.2018, 1 S.  
A 3.3: Analytikprotokolle Siebfraktion 11.06.2018, 11 S.  
A 3.4: Analytikprotokolle Testsiebung 20.02.2018, 2 S.  
A 3.5: Stellungnahme des TLVwA zur Zuordnung der Abfallschlüsselnummer, 3 S.  
Nachweis der alkalischen Reserve des AWW Ostthüringen mit Prüfbericht vom 19.05.2017, 6 S.  
Kanzergenitätsbewertung (Prüfbericht mit 3 Anlagen), 11 S.  
A 4 Nachweise für die Lagerfläche  
A 4.1: Beständigkeit der temporären Asphaltabdichtung, 3 S.  
A 4.2 Kapazität für Ableitung, Speicherung und Behandlung des Sickerwassers, 2 S.

- A 5 Formblätter BImSchG-Antrag 16 + 16 S.
  - A 6: Einzelfallbeurteilung nach UVPG, 3 S.
  - L 1: Gesamtanlageplan mit Fahrstrecken M 1:2.500, 1 S.
  - K 1: Topographische Übersichtskarte M 1:25.000m 1 S.
  - K 2: Karte Schutzgebietsausweisung, M 1:50.000, 1 S.
  - K 3: Karte Katasterplan M 1:50.000, 1 S.
  - K 4: Übersichtsplan-Luftbild, o.M, 1 S.
  - K 5: Luftbild- Abstände zu Bebauungen, o.M, 1 S.
  - M 1: Feuerwehrplan GUD, 10 S.
  - M 2: Baustellenordnung: 16 Blatt
  - M 4: Anhang 7 der UVS Stand Dez. 2015, Angaben zu Geräuschemissionen, 7 S.
  - M 5: Vorl. Stellungnahme der FÜ zur Eignung KRC-Material als min. Sand-  
schuttschicht und min. Entwässerungsschicht zzgl. Anlagen, 31 S.
2. Planfeststellungsbescheid des TLVwA gemäß § 35 Abs.2 KrWG zur Errichtung einer Deponie der Klasse I auf dem Westfeld der Deponie Untitz vom 10.08.2017 (Az:430.14-8762-002/16-Untitz)
  3. Bescheid des TLVwA gemäß § 35 (4) KrWG zur Errichtung und Nutzung einer ca. 5.500 m<sup>2</sup> großen, bituminös befestigten Lagerfläche zur befristeten Lagerung von Deponieersatzbaustoffen (DEBS) auf dem Westfeld der Deponie Untitz vom 28.06.2018 (Az:430.22-8763-021/18-Untitz)

### III.

#### Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Plangenehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen paginierten Unterlagen ist beim Deponiebetreiber aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörden (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Ref. 74) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion (RI) Ostthüringen, Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera ) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Alle beabsichtigten Änderungen zu den in diesem Bescheid aufgeführten Planungsunterlagen bzw. Abweichungen von den mit den Nebenbestimmungen erhobenen Bedingungen und Auflagen sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des TLUBN, Ref. 64.

- 1.3 Die Arbeiten zum Rückbau der Asphaltlagerfläche sind von einer Fachkraft (verantwortliche Person im Auftrag des Bauherrn) baubegleitend überwachen zu lassen, die einschlägige Erfahrung bei der Durchführung derartiger Projekte besitzt (Bauleiter). Der Bauleiter hat insbesondere für eine den einschlägigen Vorschriften entsprechende Ausführung der baulichen Anlage zu sorgen. Er hat die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit den genehmigten Planungsunterlagen zu überwachen.  
Der AWW OT hat dafür zu sorgen, dass der Bauleiter auch im Hinblick auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnis gegenüber allen am Vorhaben beteiligten Unternehmen und deren Beschäftigte hat.
- 1.4 Der Beginn der Arbeiten zum Rückbau der Asphaltlagerfläche ist der zuständigen Überwachungsbehörde vorher anzuzeigen.
- 1.5 Verschmutzungen von öffentlichen Straßen infolge des Betriebes des Zwischenlagers sind durch den Einsatz von Reifenwaschanlagen zu verhindern oder durch den Einsatz Kehrmaschinen unverzüglich zu beseitigen.

## **2. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse**

- 2.1 Die Betriebszeit des Lagers ist Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- 2.2 Die in den Antragsunterlagen (siehe II.1) in Kapitel 6.4 S. 37-38 genannten emissionsmindernden Maßnahmen sind umzusetzen.

## **3. Abfallrechtliche Erfordernisse**

- 3.1. Das Lager für DEBS ist so zu betreiben, dass es zu keiner Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten zur Herstellung der Basisabdichtung im Westfeld der Deponie bzw. der Arbeiten zur Herstellung der Oberflächenabdichtung im Ostteil der Deponie kommt.
- 3.2. Folgende Abfallarten dürfen gelagert werden:

AVV-Schlüsselnummer  
17 03 02

AVV-Bezeichnung  
Bitumengemische mit  
Ausnahme derjenigen, die  
unter 17 03 01 fallen  
(Herkunft Hartsteinwerke  
Vogtland)

AVV-Schlüsselnummer	AVV-Bezeichnung
19 12 09	Mineralien (Sand, Steine) (gesiebt Material)

- 3.3 Es ist eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen.  
Hinweis: Das Betriebshandbuch kann Bestandteil des Deponiehandbuches sein

In der Betriebsordnung sind Regelungen zu

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
- Fahrzeug, Geräte- und Personaleinsatz,-
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe;

aufzunehmen.

Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben und mindestens im Eingangsbereich der Deponie an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

- 3.4 Der Betrieb des Lagers ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.  
Hinweis: Das Betriebstagebuch kann Bestandteil des Deponietagebuches sein

Das Betriebstagebuch hat folgende Angaben zu beinhalten:

- a) Daten über die angenommenen Abfälle
- b) Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen, Nachweise, Register gemäß der "Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S.2298), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 27 des Gesetzes v. 18.Juli.2017 (BGBl I, S 2745)
- c) Daten über die wieder abgegebene Abfälle und deren Verbleib,
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,

- f) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
  - g) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen, einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).
- 3.5. Das Betriebstagebuch ist von der für die Anlage verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und
- Hinweis: Soweit abfallrechtliche Register elektronisch geführt werden, ist insbesondere § 25 NachwV zu beachten.
- 3.6 Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 3.7 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden.
- 3.8 Durch eine entsprechende Verkehrsführung /Ausschilderung auf dem Deponiegelände ist sicherzustellen, dass Fahrzeuge problemlos zur Anlage geleitet werden und dass Verkehrsbeeinträchtigungen beim normalen Anlieferbetrieb zur Deponie vermieden werden.
- 3.9 Nach abgeschlossener Anlieferung der Deponieersatzbaustoffe auf das Westfeld der Deponie Untitz ist der Überwachungsbehörde unverzüglich die bevorratete Menge zu übermitteln.
- 3.10 Sollten die auf dem Westfeld der Deponie Untitz gelagerten Abfälle wider Erwarten (z.B. auf Grund von Inhomogenitäten) nicht als vorgesehene DEBS geeignet sein, sind sie ordnungsgemäß zu beseitigen oder einer anderen zulässigen Verwertung zuzuführen. Die zuständige Überwachungsbehörde ist in diesem Fall zeitnah über den Beseitigungs-/Verwertungsweg zu informieren.
- 3.11 Die ordnungsgemäße Verwertung der Asphalttragschicht nach Auslaufen der Lagerung von DEBS ist der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert nachzuweisen.

#### **4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse**

- 4.1 Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle für jedermann einsehbar bekanntzumachen. Anhand dieser Betriebsanweisung sind

die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten bei Störungen einzuweisen und regelmäßig zu unterweisen.

- 4.2. Wenn weibliche Beschäftigte in diesem Bereich tätig werden, sind für diese Arbeitnehmer Sanitäreinrichtungen einzurichten,

Hinweis:

Der Bauherr hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Gefährdungsabschätzung für die Deponie an den Betrieb des Lagers anzupassen ist. Ist dies der Fall, sind die tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisungen zu aktualisieren

## **5. Wasserrechtliche Anforderungen**

- 5.1 Es ist sicherzustellen dass anfallendes Abwasser jederzeit- auch bei Starkniederschlagsereignissen- dem Sickerwasserfassungssystem der Deponien zugeleitet wird und es zu keinem Abfluss von verunreinigtem Niederschlagswasser in das Oberflächenentwässerungssystem der Deponie kommt.

## **IV.**

### **Hinweise:**

1. Der Betreiber ist verpflichtet, seine Anlagen und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß Instand zu halten, und nach den Betriebs- bzw. Bedienungsanweisungen zu betreiben.
2. Zuständige Überwachungsbehörde für das Zwischenlager ist das TLUBN, Ref. 74.

## V.

### Gründe

## A.

Mit Planfeststellungsbescheid vom 10.08.2017 wurde vom damals zuständigen Landesverwaltungsamt (TLVwA) auf dem Westfeld der Deponie Untitz die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der Klasse I zugelassen. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Mit Datum vom 17.08.2018 beantragte der AWW OT beim damals zuständigen TLVwA gemäß § 35 (3) KrWG die Lagerung von DEBS auf einer Fläche im Bereich des Westfeldes der Deponie Untitz für die Dauer ca. eines Jahres mit anschließendem Rückbau der Lagerfläche und aller dafür erforderlichen baulichen Einrichtungen:

Dafür ist die Errichtung und Nutzung einer ca. 5.500 m<sup>2</sup> großen, bituminös befestigten Lagerfläche vorgesehen. Auf dieser Fläche soll maximal 50.000 Tonnen DEBS (Bitumengemische) gelagert werden:

Diese Bitumengemische (Straßenaufbruch) soll zwischenzeitlich in einer Anlage außerhalb des Deponiegeländes mechanisch behandelt werden (Siebung), um daraus folgende Fraktionen zu gewinnen:

Körnung 11/ 45 mm zur Herstellung der Basisentwässerungsschicht der Deponie,

Körnung 0/11 mm zur Herstellung der Sandschutzschicht auf der Kunststoffdichtungsbahn im Rahmen der Herstellung des Basisabdichtungssystems.

Ggf. soll Überkorn (> 45 mm) zur Herstellung der Entwässerungsschicht bzw. der Profilierungsschicht eingesetzt werden.

Eine Ausfallkörnung 8/11 mm soll zur Herstellung der Profilierungsschicht bzw. zur Herstellung der Trag- und Ausgleichsschicht im Bereich des Westfeldes der Deponie Untitz eingesetzt werden.

Nach Abschluss der Abfallbehandlung (Siebung außerhalb der Deponie) soll der Abfall wieder auf dem Westfeld der Deponie Untitz gelagert werden.

Die Lagerfläche ist mit folgendem Aufbau geplant (von unten nach oben):

≥ 0,60 m verdichtungsfähiges Tragschichtmaterial

≥ 0,08 m Asphalttragschicht



Behandlung mit Oberflächenemulsion zur Flächenversiegelung.

Unmittelbar nach dem Nutzungsende soll die Asphalttragschicht aufgenommen und ordnungsgemäß einer Verwertungsanlage zugeführt werden.

Verunreinigtes Oberflächenwasser gelangt über einen Pumpensumpf und Druckleitung in die deponieeigene Sickerwasserbehandlungsanlage

Begründet wird der Antrag damit, dass für die Herstellung der Sandschutzschicht der Basisabdichtung der zu errichtenden DK I-Deponie max. 30.000 t DEBS benötigt werden und für die Herstellung der Entwässerungsschicht max. 60.000 t DEBS.

Gemäß der eingereichten Plangenehmigungsunterlagen stammt das zwischenzulagernde DEBS von den Hartsteinwerken Vogtland GmbH & Co KG und ist als Straßenaufbruch (AVV –Schlüsselnummer 17 03 02) einzustufen.

Nach erfolgter mechanischer Behandlung außerhalb des Deponiegeländes (Siebung) wird der DEBS der AVV-Schlüsselnummer 19 12 09 zugeordnet.

Die Eignung des DEBS zur Herstellung der Sandschutzschicht bzw. der mineralischen Entwässerungsschicht wurde im Rahmen der Auswertung eines Siebversuches nachgewiesen.

Das durchschnittliche Fahrzeugaufkommen im Anlieferverkehr zum Zwischenlager soll 10 LKW/d betragen.

Nach Ablauf der ca. einjährigen Nutzungsdauer soll die Lagerfläche und die dazugehörigen Anlagen im Zuge der Baufreimachung für die Fertigstellung der Basisabdichtung auf dem Westfeld vollständig geräumt und zurückgebaut werden. Die Asphaltschicht wird aufgenommen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.

Durch das TLVwA wurde ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs.3 KrWG durchgeführt, in dem folgende Behörden beteiligt wurden:

Das damals zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 430 Abfallwirtschaft wurden die folgenden Behörden beteiligt

- Referat 400: Umweltüberwachung
- Referat 420: Genehmigungen Immissions- und Strahlenschutz, Gentechnik
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, Gera,
- Landratsamt Greiz Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Wasserbehörde

Durch das TLVwA erfolgte für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I, S. 3370) geändert worden war.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. xyz und auf der Internetseite des TLUBN bekanntgegeben.

Dem Antragsteller (AWV OT) wurde gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für diese Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der AWV OT teilte dem TLUBN mit E-Mail vom 11.02.2019 mit, dass keine Einwände zum Bescheidentwurf bestehen.

## **B.**

Die Realisierung des beantragten Vorhabens stellt eine wesentliche Änderung einer Deponie dar und bedarf gemäß § 35 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) einer Planfeststellung/Plangenehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Zuständigkeit des TLUBN zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 15 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23.11.2017 (ThürAGKrWG, GVBl.S.246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes (ThürVwRG) vom 18.12.2018 (GVBl. S.731).

Gemäß § 1 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Behörden im Bereich der Umweltverwaltung (ThürNeuStrUmwBG) vom 18.12.2018 (= Artikel 8 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes, ThürVwRG) gehen die bisher vom TLVwA wahrgenommenen Vollzugsaufgaben und Befugnisse im Bereich Abfallwirtschaft mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) über. Das v. g. Gesetz ist am 01. Januar 2019 in Kraft getreten.

In Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert wurde, besteht für das beantragte Änderungsvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Das Lager für Deponieersatzbaustoffe soll auf einem Gelände errichtet werden, das als bisheriges Deponiegelände schon anthropogen stark verändert worden ist bzw. wird (bis 1997 Ablagerung von Siedlungsabfällen, gegenwertig Bauarbeiten zur Herstellung der Basisabdichtung für die planfestgestellte DK I – Deponie Untitz-West). Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden keine naturschutzrechtlichen Belange berührt. Der Betrieb des Lagers stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Der Standort der Anlage befindet sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A).

Weitere standortbezogene Schutzgüter werden durch den Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt.

Da mit dem beantragten Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter verbunden sind, wurde antragsgemäß anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG durchgeführt.

Das TLVwA kam nach eingehender Prüfung des Antrages des AWV OT zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 36 Abs. 1 KrWG gegeben sind. Nach Beteiligung der unter Teil A genannten Behörden konnte festgestellt werden, dass das beantragte Vorhaben auch nicht im Widerspruch zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen zu keinem anderen Ergebnis.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde stimmte dem Vorhaben aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht zu. Der Vorhabensstandort liegt innerhalb des genehmigten B-Planes „Recyclingpark Wünschendorf.“ Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Der Anlagenstandort befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet und in keinem Wasserschutzgebiet.

Auf der Lagerfläche werden ausschließlich nicht gefährliche Abfälle gelagert, die nicht als wassergefährdend eingestuft werden. Eine Bevorratung von Betriebs- oder Hilfsstoffen, die als wassergefährdend gelten, erfolgt nicht. Auch erfolgt keine Betankung der Baufahrzeuge und Baumaschinen im Bereich der Lagerfläche.

Die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit der temporären Asphaltabdichtung wird gutachterlich für ausreichend und ungefährdet eingestuft.

Gemäß § 36 Abs. 2 ThürVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 4 KrWG wurde dieser Plangenehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (NB) erlassen. Die Festlegung von Nebenbestimmungen war nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses erforderlich, um die § 36 Abs. 1 KrWG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

#### Zu NB III. 1

Durch Aufnahme dieser Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Errichtung der Anlage erfolgt und eine behördliche Überwachung bzw. Abnahme der Anlage erfolgen kann.

#### Zu NB III. 3

Die Festlegung von abfallrechtlichen Nebenbestimmungen war erforderlich, um den Betrieb des Lagers nach dem Stand der Technik und eine ordnungsgemäße Überwachung der Anlage zu gewährleisten.

Ferner sind die Forderungen des Abfallrechtes bezüglich der Entsorgung von Abfällen umgesetzt worden.

#### Zu Ziffer III. 4

Die unter der Ziffer (III.) 5 angeführten Nebenbestimmungen dienen dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der bei den Baumaßnahmen und dem Betrieb der Anlage eingesetzten Beschäftigten.

Die sonstigen Nebenbestimmungen sind aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs.2 Nr.2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

## **VI.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Hans Gernot Jung